

IN DER VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN

AL-L98

GILT DARÜBERHINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Fußboden- und Wandheizungen/Solaranlagen

Schäden an oder durch das Wärmeabgabesystem von Fußboden- und Wandheizungen in Sanitärräumen und/oder Solaranlagen zur Wasseraufbereitung sind abweichend von Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) mitversichert.

Die Bruchschäden am Rohrsystem dieser Anlagen sind mitversichert; der Kostenersatz ist abweichend von Art. 8, Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden auf eine Heizungsschlaufe erweitert.

3. Ableitungen

In Erweiterung des Art. 2, Punkt 3. der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Ableitungen auch außerhalb der Gebäude ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.